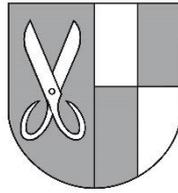


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Redaktionsstatut

I. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Jungingen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Jungingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Jungingen Aktuell“. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Jungingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 13. Februar 1984.

II. Inhalt

1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) Veröffentlichungen der Verwaltungen und sonstiger öffentlicher Institutionen,
 - c) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters, aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung Jungingen und der Wirtschaftsförderung,
 - d) Vereinsnachrichten der örtlichen Vereine und Veranstaltungshinweise von Organisationen und politischen Parteien, Vereinigungen und Kirchen mit Sitz bzw. Bezug zu Jungingen.
 - e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
 - f) Werbeanzeigen.
2. Generell ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme siehe IV+V), Leserbriefe oder Äußerungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Jungingen verstoßen. Ebenso sind gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil ausgeschlossen.

III. Grundsätzliches

1. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den ersten drei Wochen der Sommerschulferien in Baden-Württemberg, sowie in der letzten Woche im Dezember und der ersten Woche im Januar erscheint kein Amtsblatt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Jungingen zulässig.
2. Die Titelseite und bei Bedarf weitere Seiten, dienen in erster Linie zur Veröffentlichung von Informationen und zur Ankündigung von Veranstaltungen der Gemeinde Jungingen und ihrer Einrichtungen. Örtlichen Vereinen, Institutionen und Kirchen kann die Belegung der Titelseite mit Hinweisen für Veranstaltungen gewährt werden. Über die Vergabe der Titelseite und ggf. Reihenfolge der Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Titelseite besteht nicht.
3. Die Verantwortung für den Inhalt und das Layout des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) obliegt dem Bürgermeister (im Impressum verankert).
4. Die Verantwortung für den Anzeigeteil liegt beim beauftragten Verlag.

5. Alle Beiträge sollten einen örtlichen Bezug haben und müssen in deutscher Sprache verfasst sein – über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Sie müssen knapp und sachlich sein, dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und sind digital in Textform (nicht als Bild oder Flyer) einzureichen.
6. Beiträge sind bei der Redaktion der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution, für welche der Beitrag eingereicht wird sowie eine Telefonnummer für Rückfragen angegeben sein. Redaktionsschluss ist der Montag der Woche des Erscheinens um 10 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss allerdings auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen vom Redaktionsschluss werden im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Beiträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, ebenso unleserliche Vorlagen.
7. Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung haben derzeit keine Begrenzung (Zeilen und Zeichen). Pro Artikel werden jedoch max. 2 Bilder in schwarz/weiß abgedruckt. Wer Bilder einreicht hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers, sowie Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten nicht verletzt werden.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Redaktion behält sich vor, Kürzungen von Text und Bildern vorzunehmen.

IV. Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

1. Veröffentlichungsberechtigt sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen
2. Unzulässig sind Texte, die das Stimmungsbild in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage tendenziell beeinflussen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
3. Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das Folgende: Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Der Umfang einer Stellungnahme in Zeichen ist derzeit noch nicht begrenzt.
4. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
5. In den letzten 3 Monaten vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

V. Wahlwerbung

1. Die Veröffentlichung von Wahlhinweisen, Wahlauforderungen und inhaltlichen Wahlaussagen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 3 Monaten vor einer Wahl nicht zulässig.
2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen.
3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

VI. Bürgerentscheide

1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
2. Bei einem Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung, steht das selbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
3. Für den Inhalt gilt Kapitel IV entsprechend.
4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

VII. Örtliche Vereine und Religionsgemeinschaften

Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind deshalb nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Danksagungen und Ehrungen,
- c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit und der Religionsgemeinschaften,
- d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Chorleiter, Mitglieder der Kirchengemeinderäte etc.)

VIII. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils, dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

IX. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Jungingen ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Jungingen, 14.12.2023

Oliver Simmendinger
Bürgermeister